

| |
|-----------------------------|
| Teilhaushalt / Org.-Einheit |
| Produkt |

**FINANZWIRKSAMER ANTRAG ZUM HAUSHALT 2012
ZUR SITZUNG DES FINANZ- UND PERSONALAUSSCHUSSES AM 9.2.2012**

| |
|-------------------------------------|
| <u>Überschrift</u> |
| Spielautomatensteuer anheben |

| |
|--|
| <u>Beschlussvorschlag</u> |
| Der § 8 (3) der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für die Stadt Braunschweig (Vergnügungssteuersatzung) vom 16. Februar 2010 ist wie folgt zu ändern: „(3) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 7 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 19 v. H. des Einspielergebnisses. Für Spielgeräte nach § 1 Nr. 5, die ohne gültige Bauartzulassung genutzt werden sowie Spielgeräte nach § 1 Nr. 5 und 6 an denen unzulässige Gewinnspiele veranstaltet werden beträgt die Steuer 600 Euro je Gerät und Kalendermonat.“ Die entsprechenden Mehreinnahmen sind im Haushaltsplan 2012 zu veranschlagen. |

| |
|---|
| <u>Begründung</u> |
| Der Steuersatz auf Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit liegt in Braunschweig nach Darstellung der Verwaltung (s. DS 13058/10) mit 12 % deutlich unter dem Durchschnitt vergleichbarer Städte in Deutschland. Da die Gefahren einer Spielsucht bei diesen Geräten besonders gravierend sind und die Höhe des Steuersatzes durchaus ein Instrument zur Verringerung der Spielgeräte-Anzahl sein kann, soll der Steuersatz auf den anderenorts bereits festgelegten Satz von 19 % angehoben werden. Die daraus möglicherweise resultierenden Mehreinnahmen müssen entsprechend im Haushaltsplan veranschlagt werden. |

Unterschrift